

§ 28a BILANZIERUNG VON SICHERUNGSBEZIEHUNG

Inhaltsübersicht	Rz
Vorbemerkung	
1 Zielsetzung, Regelungsinhalt und Begriffe	1–6
2 <i>Hedge-accounting</i> -taugliche Sicherungsinstrumente	7–21
2.1 Regelsicherung durch Finanzderivate, Ausnahmen bei Währungsrisiken	7–9
2.2 Untauglichkeit interner Sicherungsgeschäfte	10–11
2.3 Kombinations- und geschriebene Optionen	12–16
2.4 Umfang der Designation des Sicherungsinstruments	17–21
3 Sicherungsfähige vs. sicherungsuntaugliche Grundgeschäfte und Risiken	22–40
3.1 Zulässige Grundgeschäfte	22
3.2 Absicherung erwarteter Transaktionen	23–25
3.3 Zusammenfassung von Grundgeschäften zu einem Portfolio	26–28
3.4 Konzerninterne Transaktionen als Grundgeschäft?	29–30
3.5 Absicherung einzelner Risikokomponenten	31–36
3.6 Unzulässige und begrenzt zulässige Grundgeschäfte	37–40
4 Vornahme der Sicherungsbilanzierung	41–55
4.1 Abgrenzung <i>cash flow</i> , <i>fair value</i> und <i>Währungs-hedge</i>	41–48
4.2 Bilanzierungs- und Buchungstechnik bei <i>hedges</i>	49–55
4.2.1 Synchronisation in Abhängigkeit des Grundgeschäfts	49
4.2.2 <i>Fair-value-hedge</i> -Beziehungen	50–51
4.2.3 <i>Cash-flow-hedge</i> -Beziehungen	52–55
5 Formale Voraussetzungen des <i>hedge accounting</i> : Dokumentation und Effektivitätsnachweis	56–87
5.1 Überblick	56
5.2 Dokumentationsanforderungen	57–63
5.3 Notwendiger Nachweis der Effektivität	64–87
5.3.1 Allgemeine Anforderungen	64–68
5.3.2 Der prospektive Nachweis	69–70
5.3.3 Der retrospektive Nachweis	71–87
5.3.3.1 Freie, aber stetig ausübende Metho- denwahl	71–72
5.3.3.2 Anwendung der <i>dollar-offset</i> -Methode	73–75
5.3.3.3 Rückgriff auf ein hypothetisches Derivat	76–79
5.3.3.4 Nachweis mittels Regressionsanalyse	80–84
5.3.3.5 Quellen für Ineffektivität	85–87
6 Entstehen und Wegfall einer Sicherungsbeziehung	88–109
6.1 Beginn des Sicherungszusammenhangs	88–89
6.2 Beendigung des Sicherungszusammenhangs	90–94
6.3 Nachträgliches Entstehen eines Sicherungszusammenhangs	95–106
6.3.1 Ineffektivität bei Rückgriff auf bestehende Derivate	95–101

6.3.2	Unzulässigkeit der Abspaltung einer <i>off-market</i> -Komponente	102–105
6.3.3	Ausnahme für die Novation von Derivaten	106
6.4	Diskrepanz zwischen Erwartung und tatsächlicher Realisation	107–109
6.4.1	Zeitliches Auseinanderfallen von Grund- und Sicherungsgeschäft.	107
6.4.2	Prolongation eines bestehenden Sicherungszusammenhangs	108–109
7	<i>Fair value option</i> als Alternative zum <i>hedge accounting</i>	110–112
8	Latente Steuern	113–114
9	Angaben zum <i>hedge accounting</i>	115–118
10	Anwendungszeitpunkt, Rechtsentwicklung	119–120
11	Das überarbeitete <i>hedge-accounting</i> -Modell des IFRS 9.	121–138
11.1	Überblick	121–122
11.2	Ausweitung des Portfolios möglicher Sicherungsinstrumente	123–125
11.3	Erleichterungen für die Festlegung von Grundgeschäften	126–130
11.4	Der gemilderte Effektivitätstest.	131–132
11.5	Keine freiwillige De-Designation, Pflicht zum <i>rebalancing</i>	133–134
11.6	Zusätzlicher Katalog von Anhangsangaben	135
11.7	Wahlrecht, bezogen auf die Anwendung des neuen Modells	136–138
12	ABC des <i>hedge accounting</i>	139

Vorbemerkung

Die Kommentierung bezieht sich auf IAS 39, IAS 32 und IFRS 7 und berücksichtigt alle Ergänzungen, Änderungen und Interpretationen, die bis zum 1.1.2014 beschlossen wurden. Die Regelungen von IFRS 9 werden unter Rz 121 ff. dargestellt.

1 Zielsetzung, Regelungsinhalt und Begriffe

- 1 Zur Absicherung finanzieller Risiken können Unternehmen die Risiken eines Grundgeschäfts durch Abschluss eines gegenläufigen Sicherungsgeschäfts minimieren (*hedgen*). Aus **ökonomischer Sicht** zählt nur das Gesamtergebnis aus Grund- und Sicherungsgeschäft. Das *hedging* ist effektiv und erfolgreich, wenn dieses Gesamtergebnis weitgehend immun gegen die Änderung der Risikovariablen ist. Aus **bilanzieller Perspektive** kann nicht ohne Weiteres auf das Gesamtergebnis abgestellt werden. Ein solches Vorgehen könnte nicht nur dem Einzelbewertungsprinzip widersprechen, sondern außerdem gegen das Stichtagsprinzip verstoßen, wenn etwa das Sicherungsgeschäft bereits jetzt bilanzwirksam ist, das Grundgeschäft aber erst in Folgeperioden. In den IFRS finden sich daher restriktive Anforderungen an die bilanzielle Berücksichtigung von Sicherungszusammenhängen (*hedge accounting*).
- 2 Die Notwendigkeit für spezielle Regelungen zum *hedge accounting* resultiert auch aus dem *mixed model approach* des IAS 39 (→ § 28 Rz 3). So schreiben die allgemeinen Bewertungsvorschriften des IAS 39 regelmäßig eine unterschied-

liche Bewertung für die gesicherten Grundgeschäfte und die Sicherungsderivate vor. Während Derivate (einschl. Sicherungsderivate) erfolgswirksam zum *fair value* zu bewerten sind, ist für die Grundgeschäfte (abgesehen von Handelswerten) eine andere Bewertung vorgeschrieben:

- (a) erfolgsneutrale Bewertung zum *fair value* für veräußerbare Werte,
- (b) Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (*at amortised cost*) für Fälligkeitwerte sowie Darlehen und Forderungen oder
- (c) außerbilanzielle Behandlung für schwebende nichtfinanzielle Geschäfte und erwartete Transaktionen.

Infolge dieser unterschiedlichen Bewertungsvorschriften würden sich die (gegenläufigen) Risiken aus Grund- und Sicherungsgeschäft bei isolierter Betrachtung in unterschiedlicher Weise im Abschluss niederschlagen: Während die Änderungen des *fair value* des Derivats erfolgswirksam in der GuV zu berücksichtigen wären, würden die gegenläufigen Effekte im Fall (a) im Eigenkapital verrechnet und blieben in den Fällen (b) und (c) unberücksichtigt.¹ Konsequenz einer solchen unterschiedlichen Behandlung zusammengehöriger Effekte wäre eine ökonomisch nicht gerechtfertigte Volatilität der Ergebnisse.

Keine Notwendigkeit für ein *hedge accounting* besteht demgemäß, sofern für das Grund- und das Sicherungsgeschäft keine unterschiedlichen Bewertungsregeln bestehen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Grundgeschäfte, die als Handelswerte klassifiziert oder entsprechend gewillkürt sind (*fair value option*), mit Derivaten abgesichert wurden. Da Grund- und Sicherungsgeschäfte erfolgswirksam zum *fair value* bewertet werden, fehlt es an Verwerfungen in der GuV, die durch Anwendung von *hedge-accounting*-Regeln zu beseitigen wären.

In der Unternehmenspraxis werden derivative Finanzinstrumente gewöhnlich nicht mit spekulativen Absichten, sondern zur **Absicherung von Risiken** abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines unbedingten oder bedingten Termingeschäfts wird daher keine Risikoposition begründet, sondern eine aus anderen Geschäften des Unternehmens resultierende Risikoposition geschlossen. Typische Beispiele sind in diesem Zusammenhang:

- Eine variabel verzinsliche Schuld, z.B. eine Anleihe, unterliegt dem Risiko eines Anstiegs des Zinsniveaus und einer damit verbundenen Erhöhung der Zinsaufwendungen (**Zinsrisiko**). Zur Absicherung wird ein Zinsswap abgeschlossen.
- Eine Fremdwährungsverbindlichkeit unterliegt dem Risiko einer Aufwertung der Fremdwährung und einer damit verbundenen Zunahme des Rückzahlungsbetrags in der Berichtswährung (**Wechselkursrisiko**). Zur Absicherung wird ein Devisenterminkauf getätigt. Ein geplanter Warenverkauf in Fremdwährung unterliegt dem Risiko einer Abwertung der Fremdwährung und eines damit verbundenen Rückgangs des Umsatzerlöses in der Berichtswährung (Wechselkursrisiko). Zur Absicherung wird ein Devisenterminverkauf getätigt.
- Ein Aktienbestand unterliegt dem Risiko eines Rückgangs des Aktienkurses (**Aktienkursrisiko**). Zur Absicherung wird eine Verkaufsoption erworben.

¹ Dies gilt nicht für Wechselkurseffekte, die gem. IAS 21 regelmäßig in der GuV erfasst werden.

Schließt das Unternehmen Derivate in der Absicht ab, Risiken zu beseitigen bzw. zu reduzieren, handelt es sich um **Sicherungsderivate**, die im Verhältnis zu dem gesicherten Grundgeschäft einen Sicherungszusammenhang begründen.

- 5 Aufgabe der Regelungen des *hedge accounting* ist es, die Schwäche des *mixed model* zu beseitigen, indem die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen durch besondere Regelungen für die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen überlagert werden. Hierzu wird geklärt,
- welche **Sicherungsinstrumente** für das *hedge accounting* anerkannt werden (Rz 7ff.);
 - welche **Grundgeschäfte** für das *hedge accounting* anerkannt werden (Rz 22ff.);
 - welche **Methoden des *hedge accounting*** zur Verfügung stehen, nach welchen Regeln also das Grund- und das Sicherungsgeschäft zu bilanzieren sind, um die vorgenannten Verwerfungen in der GuV zu vermeiden (Rz 41 ff.), und
 - unter welchen weiteren **Voraussetzungen** das *hedge accounting* angewandt werden darf (Rz 56).
 - Die Regelungen des *hedge accounting* sind **komplex** und ihre Umsetzung im Einzelfall (insbesondere für die Unternehmen, die ansonsten nur in geringem Umfang mit Finanzinstrumenten zu tun haben) sehr aufwendig. Als praktische Alternative zum *hedge accounting* bietet sich daher (zumindest im Bereich des *fair value hedge accounting*) die Nutzung der *fair value option* an (Rz 110ff.). Zu den Besonderheiten des *hedge accounting* im Bereich von **Kreditinstituten** wird verwiesen auf → § 38 Rz 25ff.
- 6 *Hedging* und *hedge accounting* sind keine Synonyme. Das *hedging* ist die ökonomisch (erfolgreiche) Minimierung der Risiken durch gegenläufige Geschäfte, das *hedge accounting* die bilanzielle Abbildung des Sicherungszusammenhangs in Abweichung von den allgemeinen durch *mixed model* und Stichtagsprinzip geprägten Regeln. Das erfolgreiche *hedging* ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für ein *hedge accounting*.
- Die Anwendung der Regeln des *hedge accounting* innerhalb der IFRS erfolgt freiwillig. Ein Unternehmen kann identifizierte Risiken *hedgen*, braucht den ökonomisch gewählten Sicherungszusammenhang mit der Folge von Ergebnisvolatilitäten aber nicht bilanziell darzustellen.
 - Ein ökonomisch effektives *hedging* belegt noch nicht, dass die Anwendung des *hedge accounting* notwendig oder möglich ist. An der Notwendigkeit fehlt es, wenn die gesicherte Grundposition selbst der erfolgswirksamen *fair-value*-Bewertung unterliegt, sich also die gegenläufigen Wertentwicklungen schon nach den Allgemeinregeln in der GuV ausgleichen. Die Möglichkeit besteht dann nicht, wenn das Sicherungsinstrument zwar ökonomisch funktioniert, innerhalb der IFRS aber als Sicherungsinstrument nicht anerkannt wird, etwa weil es kein Finanzderivat ist.
 - Die Regeln zum *hedge accounting* treffen keine Aussagen über ökonomischen Sinn und Effektivität einer Risikomanagementstrategie. Sie beschreiben lediglich die Regelungen zur Bilanzierung. Das Verhältnis von primärem Sachverhalt (*hedging*) und sekundärer bilanzieller Darstellung (*hedge accounting*) kann sich in der Realität aber auch umkehren. Aus den zum Teil sehr restriktiven *hedge-accounting*-Regeln (z.B. Anforderungen an die Effektivität und Dokumentation einer Sicherungsbeziehung) ergeben sich faktisch Rück-

wirkungen auf die Ausgestaltung des Risikomanagements. Das bilanzpolitische Interesse, keine Ergebnisvolatilitäten zu zeigen, kann zum Abschluss *hedge-accounting*-tauglicher Sicherungsgeschäfte „zwingen“, deren ökonomische Effektivität hinter anderen, nicht *hedge-accounting*-tauglichen Geschäften zurückbleibt.

2 *Hedge-accounting*-taugliche Sicherungsinstrumente

2.1 Regelsicherung durch Finanzderivate, Ausnahmen bei Währungsrisiken

Als *hedge-accounting*-taugliche **Sicherungsinstrumente** kommen gem. IAS 39.72 infrage: 7

- für alle Risiken **derivative Finanzinstrumente**,
- für **Währungsrisiken** zusätzlich **originäre Finanzinstrumente**.

Finanzderivate (→ § 28 Rz 222) zeichnen sich durch Folgendes aus (IAS 39.9):

- Rechtlich sind sie bedingte Termingeschäfte (etwa Optionen) oder unbedingte Termingeschäfte (Forwards, Futures, Swaps), d. h., zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung liegt ein mehr oder weniger langer Zeitraum.
- Sie reagieren auf Änderungen des Wertes einer Risikovariablen (*underlying*), z. B. des Wechselkurses, der Zinsen, der Aktienkurse usw. (IAS 39.IG.B2).
- Sie erfordern keine oder im Vergleich zur künftigen möglichen Wertentwicklung kleine Anfangsinvestitionen (*no or smaller initial net-investment*).

Reagieren der Wert des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäft mit gleichem Betrag, aber umgekehrten Vorzeichen auf eine Änderung der Risikovariablen, begründet der Abschluss daher kein neues Risiko, sondern schließt eine aus dem Grundgeschäft resultierende Risikoposition. Hierzu folgende Beispiele:

Beispiel 1

Unternehmen A erwirbt ein festverzinsliches Wertpapier (*available for sale*) mit einem Nominalbetrag von 1 Mio. EUR und einer (Rest-)Laufzeit von 5 Jahren. A möchte sich gegen das Risiko eines – durch eine Zinserhöhung hervorgerufenen – Marktwertrückgangs des Wertpapiers absichern und erwägt hierzu zwei Alternativen:

- Abschluss eines Zinsswaps über 1 Mio. EUR, bei dem die festen Zinsen gegen variable Zinsen getauscht werden. Marktwertänderungen des Wertpapiers werden durch gegenläufige Änderungen des *fair value* des Zinsswaps kompensiert.
- Refinanzierung des Wertpapiers mit einer fristenkongruenten, festverzinslichen Verbindlichkeit über 1 Mio. EUR. Auch hier gleichen sich die Marktwertänderungen des Wertpapiers und der Verbindlichkeit aus.

Obwohl die Alternativen 1 und 2 aus ökonomischer Sicht (weitgehend) identisch zu beurteilen sind, erkennt IAS 39 nur den Zinsswap (derivatives Finanzinstrument), nicht hingegen die Verbindlichkeit (originäres Finanzinstrument) für Zwecke des *hedge accounting* an.

Beispiel 2

Unternehmen B kauft eine Maschine für 10 Mio. USD; die Lieferung und Bezahlung finden in 3 Monaten statt (schwebendes Geschäft). Um das Risiko einer Abwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar (und damit eines höheren Kaufpreises in EUR in 3 Monaten) abzusichern, erwägt B zwei Alternativen:

- Abschluss eines Termingeschäfts zum Kauf von 10 Mio. USD in 3 Monaten zu einem festen Kurs in EUR (Devisenterminkauf). Im Falle einer Abwertung des Euro wird der gestiegene Kaufpreis der Maschine in EUR durch einen gegenläufigen Gewinn aus dem Termingeschäft ausgeglichen.
- Einsatz einer Forderung über 10 Mio. USD mit einer (Rest-)Laufzeit von 3 Monaten. Im Falle einer Abwertung des Euro wird der gestiegene Kaufpreis der Maschine in EUR durch einen gegenläufigen Gewinn aus der Rückzahlung der Forderung ausgeglichen.

IAS 39 erkennt – neben dem Termingeschäft (derivatives Finanzinstrument) – auch die Forderung (originäres Finanzinstrument) als Sicherungsinstrument an, da es sich um die Absicherung eines Wechselkursrisikos handelt.

- 8 Ein Rückgriff auf **Kassainstrumente** (also keine derivativen Finanzinstrumente) als *hedging instrument* (inkl. bis zur Fälligkeit gehaltene Instrumente, IAS 39.AG95) ist ausnahmsweise für die Absicherung von Währungsrisiken zulässig. Rechtfertigung für die Restriktion ist der Ausschluss der Möglichkeit einer Änderung des Bewertungsmaßstabs als Folge einer Designation als Sicherungsinstrument. Die Zulässigkeit für die Absicherung von Währungsrisiken (IAS 39.IG.F.1.1/2) folgt der pflichtweisen Bewertung unter Berücksichtigung von Währungsrisiken monetärer Posten nach IAS 21 (→ § 27 Rz 26).
- 9 Als Sicherungsinstrument scheiden (eigene) Eigenkapitalinstrumente aus (IAS 39.AG96). Der Ausschluss ist konsequent, da für eigenkapitalklassifizierte Instrumente keine (Folge-)Bewertung vorgesehen ist und der Einsatz als *hedging instrument* somit eine – im Ermessen des Bilanzierers stehende – Änderung des Bewertungsmaßstabs bedingen würde.

2.2 Untauglichkeit interner Sicherungsgeschäfte

- 10 Nicht für das *hedge accounting* anerkannt sind gem. IAS 39.73 **interne** Sicherungsgeschäfte, also Derivate, die zwischen Vertragspartnern innerhalb eines Unternehmens bzw. Konzerns abgeschlossen werden. Solche internen Geschäfte werden – insbesondere in größeren Unternehmen – verwendet, um die Risiken in einer zentralen Organisationseinheit (z. B. dem *Treasury Center*) zu sammeln, die dann verantwortlich für das Management dieser Risiken und den damit verbundenen Abschluss von (unternehmens- bzw. konzern)externen Sicherungsgeschäften ist. Gem. IAS 39.73.IG.F.1.4 können interne Geschäfte keine Sicherungsderivate im Rahmen des *hedge accounting* sein, da diese im Zuge der Abschlusserstellung eliminiert werden. Es findet über interne Geschäfte lediglich eine Risikoverlagerung von einer Einheit auf eine andere statt, im Konzern bleibt das Risiko aber erhalten (IAS 39.BC170).

Beispiel

Unternehmen C ist Tochterunternehmen von D und möchte das Zinsrisiko aus einem festverzinslichen Wertpapier (in EUR) mit einem Zinsswap absichern. Gem. Konzernvorgabe von D darf C hierzu nicht selbstständig den Swap am Markt abschließen, sondern muss diesen mit der zentralen *Group Treasury* von D kontrahieren. C wendet in seinem Einzelabschluss für den Zinsswap und das Wertpapier *fair value hedge accounting* an (unterstellt, dass alle Voraussetzungen hierzu erfüllt sind). Bei Erstellung des Konzernabschlusses ist der interne Swap zu eliminieren und damit entfallen auch – auf Konzernebene – die Voraussetzungen für die Anwendung des *hedge accounting*.

Die Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von Sicherungszusammenhängen folgen somit einem Grundsatz, nach dem nur solche Sicherungsinstrumente im Rahmen des *hedge accounting* designiert werden können, die mit einer aus Sicht des berichtenden Unternehmens **externen** Partei abgeschlossen wurden. Daraus folgt zweierlei:

11

- Das Designationsverbot gilt **nicht für untergeordnete Abschlüsse**. So stellt in dem obigen Beispiel der Zinsswap auf der Ebene des Einzelabschlusses von C ein zulässiges Sicherungsinstrument dar.
- Um das *hedge accounting* auf Konzernebene anwenden zu können, muss der Konzern ein Sicherungsinstrument mit einem konzernexternen Vertragspartner abschließen. Für Banken bedeutet dies z. B.: Es ist auf Konzernebene eine (unternehmensübergreifende) Sicherungsbeziehung zwischen dem Grundgeschäft von C und einem konzernexternen Sicherungsderivat des *Treasury Center* in D herzustellen. Dies scheidet aber häufig daran, dass das *Treasury Center* Risikopositionen aus internen Geschäften zunächst gegeneinander aufrechnet und nur die verbleibende Nettorisikoposition mit Derivaten extern am Markt schließt. Damit ist die Designation einer den Anforderungen des IAS 39 genügenden Sicherungsbeziehung auf Konzernebene kaum mehr möglich.

2.3 Kombinations- und geschriebene Optionen

Obleich es sich um Finanzderivate handelt, werden **geschriebene Optionen** (*written options*), also **Stillhalterpositionen**, als Sicherungsinstrumente **nicht anerkannt**, da ein möglicher Verlust erheblich höher ausfallen kann als ein möglicher Wertzuwachs aus dem damit gesicherten Grundgeschäft. Ein für das *hedge accounting* anzuerkennendes wirksames Mittel zur Risikoreduzierung liegt daher nicht vor. Hiervon besteht jedoch wiederum eine **Rückausnahme** für eine geschriebene Option, die zur Absicherung einer gekauften Option (bspw. ein Kündigungsrecht des Unternehmens in einer Anleihe) eingesetzt wird (IAS 39.AG94).

12

Von geschriebenen Optionen sind zusammengesetzte Optionen (**Kombinationsoptionen**) zu unterscheiden, bei denen das Unternehmen teils in der Stillhalterposition, teils in der Optionsinhaberposition ist. Derartige Produkte bietet der Finanzsektor etwa im Bereich der **Währungs- oder Zinssicherung** an, indem eine Währungs- bzw. Zinsobergrenze mit einer Untergrenze verknüpft wird.

13

Beispiel

Zur Absicherung eines variabel verzinslichen Darlehens (Zinssatz Libor) schließt U bei einem aktuellen Libor von 4,5 % eine Zinsbegrenzungsvereinbarung (*collar*) mit einer Bank. Die Vereinbarung sieht vor:

- eine Zahlung der Bank i. H. v. $\text{Libor} - 6\%$, wenn der Libor über 6 % steigt. Hierdurch wird die effektive Zinsbelastung des Unternehmens nach oben auf 6 % begrenzt (*cap*). Beispiel: Bei einem Libor von 6,5 % zahlt die Bank 0,5 % an das Unternehmen und reduziert dessen Nettobelastung auf $6,5\% - 0,5\% = 6\%$;
- eine Zahlung des Unternehmens i. H. v. $3\% - \text{Libor}$, wenn der Libor unter 3 % fällt. Hierdurch wird die effektive Zinsbelastung des Unternehmens nach unten auf 3 % begrenzt (*floor*). Beispiel: Bei einem Libor von 2,5 % zahlt das Unternehmen an die Bank 0,5 % und erhöht seine Belastung auf $2,5\% + 0,5\% = 3\%$.

Hinsichtlich der Zinsobergrenze ist das Unternehmen Optionsinhaber, hinsichtlich der Zinsuntergrenze Stillhalter.

- 14 Eine **Kombinationsoption** ist nur dann *hedge-accounting*-tauglich, wenn in einer **Nettobetrachtung** aus Sicht des Unternehmens keine geschriebene Option vorliegt, also die Risikoübernahme gegenüber dem Kontraktpartner nicht die Risikoübertragung auf ihn überwiegt (IAS 39.77). Die Risikoübernahme überwiegt, wenn das Unternehmen in Nettobetrachtung eine **Optionsprämie** erhält, denn rational handelnde Parteien werden für die Übernahme eines (größeren) Risikos eine Prämie verlangen.

Beispiel (Abwandlung aus Rz 13)

Zur Absicherung eines variabel verzinslichen Darlehens (Zinssatz Libor, aktuell 4,5 %) schließt U eine Zinsbegrenzungsvereinbarung (*collar*) mit einer Bank. Die Vereinbarung sieht vor:

- eine Zahlung der Bank i. H. v. $\text{Libor} - 5\%$, wenn der Libor über 5 % steigt (*cap* 5 %);
- eine Zahlung des Unternehmens i. H. v. $5\% - \text{Libor}$, wenn der Libor unter 3 % fällt (*floor* 3 %). In dieser Variante ist die sich aus dem *cap* ergebende Stillhalterposition digital gestaltet. Das Unternehmen profitiert wie im Ausgangsbeispiel von einem Rückgang des Libor auf 3 % durch einen entsprechenden Rückgang seiner Darlehenszinsen. Ein weiterer Rückgang bringt ihm aber im Unterschied zum Ausgangsbeispiel nicht nur keinen Vorteil mehr, sondern verschlechtert seine Situation. Sänke der Libor etwa von 3,0 auf 2,9 %, muss das Unternehmen $5\% - 2,9\% = 2,1\%$ an die Bank zahlen, mit den Zahlungen an die Darlehensgläubiger also in Summe $2,1\% + 2,9\% = 5\%$.

Für diese Verschlechterung gegenüber dem Ausgangsbeispiel (einfacher *floor* von 3 %) wird das Unternehmen indirekt entschädigt. Bei einem aktuellen Libor von 4,5 % betrug

- im Ausgangsbeispiel die Zinsobergrenze 6 % ($4,5\% + 1,5\%$) und die Zinsuntergrenze 3 % ($4,5\% - 1,5\%$);

- nunmehr beträgt die Zinsobergrenze nur 5 % (4,5 % + 0,5 %), als Entschädigung für die zwar nach wie vor bei 3 % (4,5 % – 1,5 %) liegende, aber jetzt digital und somit risikoreicher ausgestaltete Zinsuntergrenze.

Fraglich ist, ob im vorstehenden Beispiel (Rz 14) das Vorliegen einer **Nettostillhalterposition** noch verneint werden kann. 15

- Gegen eine **Nettostillhalterposition** spricht **vordergründig** das Fehlen einer **Optionsprämienzahlung** an das Unternehmen.
- Bei rationalem Verhalten wird das Unternehmen die risikoreiche digitale Position aber nicht ohne eine Entschädigung (Prämie) eingegangen sein. Es fehlt zwar an einer **Geldzahlung** an das Unternehmen,
- die Bank hat dem Unternehmen aber durch die **Herabsetzung des Cap** einen Vorteil eingeräumt. Dieser **indirekte Vorteil** ist als „verdeckte“ **Prämienzahlung** zu würdigen. Aus Sicht des Unternehmens ist die Kombinationsoption daher netto als geschriebene Option anzusehen. Ein *hedge accounting* scheidet daher gem. IAS 39.77 aus.

Die verdeckte Nettoprämie besteht in der Abweichung von dem Normalfall, im Beispiel in der Vereinbarung eines *cap* bei 5 % statt „normal“ 6 %.

In der Praxis ist die **Identifikation des Normalfalls** und damit der verdeckten Prämie naturgemäß schwierig und ermessensbehaftet. Die analogen **US-GAAP**-Vorschriften sehen deshalb zur Objektivierung einen **speziellen Symmetrietest** vor. „*That test is met if all possible percentage favorable changes in the underlying (from zero percent to 100 percent) would provide at least as much favorable cash flows as the unfavorable cash flows that would be incurred from an unfavorable change in the underlying of the same percentage.*“² Für das vorstehende Beispiel würde dieser Test wie folgt ausfallen: Ausgehend von einem aktuellen Libor von 4,5 %, bedeutet 16

- ein Rückgang des Libor um 100 % auf 0 % eine Zahlung an die Bank (*unfavorable cash flow*) von 5 %;
- ein Anstieg des Libor um 100 % auf 9 % eine Einnahme (*favorable cash flow*) von nur 4 %.
- Der Symmetrietest ist nicht erfüllt. Die Kombinationsoption ist netto als geschriebene Option anzusehen.

Eine **analoge Anwendung** der amerikanischen Vorschriften erscheint **sachgerecht**. Die ihnen zugrunde liegende Logik, dass die eingegangenen Risiken nicht überproportional zu den Chancen sein dürfen, liegt auch IAS 39.77 zugrunde. Die analoge Anwendung liegt bei Produkten der beschriebenen Art im Übrigen auch im Interesse des Unternehmens. Sie vermeidet aufwendige, prospektive Effektivitätstests, die angesichts der Disproportionalität von Risiko und Chance bei realistischen Prämissen ohnehin nicht bestehen würden.

² FASB Staff Implementation Guide, A Guide to Implementation of Statement 133 on Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities (DIG Issues), Question E 5; vgl auch SANGIULO/SEIDMAN, Miller Financial Instruments 2006, Tz. 14.10.

2.4 Umfang der Designation des Sicherungsinstruments

17 Nach den allgemeinen Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen darf ein (derivatives) Sicherungsinstrument **inhaltlich und zeitlich nur im Ganzen** designiert werden. Es bestehen allerdings drei Ausnahmen:

- Für **Optionen** (bedingte Termingeschäfte) ist eine Designation allein des inneren Wertes (*intrinsic value*) und damit eine Ausklammerung der Zeitwertkomponente (IAS 39.74(a)) möglich. Wird die Zeitwertkomponente (*time value*) aus der Sicherungsbilanzierung ausgeklammert, sind Wertänderungen unmittelbar im P&L-Ergebnis zu erfassen (IAS 39.IG.F.1.10). Die Ausklammerung der Zeitwertkomponente ist aber nicht zwingend; bei einer deltaneutralen Absicherungsstrategie wird das bedingte Termingeschäft in Gänze als *hedging instrument* designiert (IAS 39.IG.F.1.9).
- Für unbedingte **Termingeschäfte** ist allein eine Designation der Kassakomponente und damit eine Ausklammerung der Zinskomponente (IAS 39.74(b)) erlaubt (für ein Beispiel → § 28 Rz 48). Nur Veränderungen des Spotkurses (Kassakomponente) werden innerhalb des Sicherungszusammenhangs erfasst, der Swapsatz (Terminkurs) wird unmittelbar im Periodenergebnis gezeigt.
- Darüber hinaus ist es zulässig, nur einen **prozentualen Anteil** (*proportion*) am Volumen des (derivativen) Finanzinstruments als *hedging instrument* zu designieren (IAS 39.75).

Die Ausnahmen sind abschließend, weitere Möglichkeiten zur Aufspaltung (derivativer) Finanzinstrumente sind ausgeschlossen.³ Gerechtfertigt wird die Zulässigkeit, aber auch das Verbot weiterer Ausnahmen mit der Möglichkeit einer objektiven Bemessung der auf einen Teil des *hedging instrument* entfallenden Wertänderungen. Das Verbot gilt auch unabhängig von der tatsächlichen Möglichkeit einer wertmäßigen Differenzierung einzelner Komponenten eines (derivativen) Finanzinstruments (IAS 39.IG.F.1.8).

18 Ein Unternehmen kann sich bei Abschluss eines bedingten Termingeschäfts entscheiden, als Sicherungsinstrument im Rahmen des *hedge accounting*

- nur den inneren Wert der Option zu designieren; die Zeitwertkomponente wird dann als Handelswert klassifiziert (IAS 39.74(a)) und kann damit zu einer Volatilität in der GuV führen.
- die gesamte Option (innerer Wert und Zeitwert) zu designieren.

Mit der Ausklammerung des Zeitwerts bzw. der Zinskomponente eines Termingeschäfts kann im Regelfall die Effektivität des Sicherungszusammenhangs erhöht werden. Der ausgeklammerte Teil des Sicherungsderivats wird dann wie ein Handelswert (*trading*) bilanziert (→ § 28 Rz 143 ff.). Für ein Beispiel zur Designation der Kassakomponente bei Währungssicherung wird auf → § 28 Rz 47 verwiesen. Bei der Absicherung einseitiger Risiken (*one-sided risks*), also in Fällen, in denen nur der Anstieg eines Preises, Zinses usw. oder nur dessen Rückgang durch eine gekaufte Option gesichert wird (Rz 33), ist die *hedge*-Beziehung zwingend auf den inneren Wert der gekauften Option beschränkt (IAS 39.AG99BA).

³ So auch IFRIC, IFRIC Update March 2007.

Es ist nicht erlaubt, ein Sicherungsinstrument nur für einen Teil seiner **Restlaufzeit** zu designieren (IAS 39.75). Ein (derivatives) Finanzinstrument mit einer Restlaufzeit von n Jahren kann für die Designation als *hedging instrument* daher nicht (artifizuell) in mehrere Instrumente, deren kumulierte Laufzeit n Jahre beträgt, aufgeteilt werden (IAS 39.IG.F.1.11). Keine Probleme bereitet hingegen der Einsatz eines (derivativen) Sicherungsinstruments mit einer (Rest-)Laufzeit von n Jahren für ein Grundgeschäft mit einer verbleibenden Laufzeit von $n + m$ Jahren. 19

Auch die Designation nur **eines** Risikobestandteils eines Derivats (z. B. lediglich der Währungskomponente bei einem kombinierten Zins-/Währungs-Swap) ist i. d. R. unzulässig. Nicht ausgeschlossen ist aber die Absicherung von mehr als nur einem Risiko durch ein (derivatives) Instrument (etwa durch einen Zins-Währungs-Swap). Der Einsatz eines Sicherungsinstruments zur **Absicherung mehrerer Risiken** steht allerdings unter dem Vorbehalt der Erfüllung folgender kumulativer Bedingungen (IAS 39.IG.F.1.12f. und IAS 39.IG.F.2.18): 20

- Die abgesicherten Risiken lassen sich eindeutig abgrenzen.
- Die Wirksamkeit des Sicherungszusammenhangs (*effectiveness*) kann für jede Risikoart gesondert nachgewiesen werden.
- Eine gesonderte Designation des (einheitlichen) Sicherungsinstruments auf die verschiedenen Risiken ist gewährleistet.

Für die Bemessung der auf die Einzelrisiken entfallenden Wertänderungen des Gesamtinstruments sind – analog der Erweiterung bei einer Bruchrechnung – dem Zahlungsstromprofil des *hedging instrument* zwei fiktive, gegeneinander aufrechenbare Zahlungsströme hinzuzufügen (IAS 39.IG.F.1.13).⁴ Die Erweiterung des Zahlungsstromprofils ist nur für die Bemessung und Verteilung der Wertänderung zulässig, ein Ansatz der fiktiven Zahlungen scheidet aus (IAS 39.IG.C.1).

Eine bilanzielle Sicherungsbeziehung kann auch durch gleichzeitigen und gemeinsamen Einsatz **mehrerer separater Sicherungsinstrumente** begründet werden. Auch Instrumente mit gegenläufigen Risiken können gemeinsam als *hedging instrument* designiert werden, insoweit in einer Nettobetrachtung aus der Kombination keine geschriebene Option resultiert (Rz 14). Besondere Bedeutung hat die Kombination mehrerer (derivativer) Sicherungsinstrumente für **dynamische Absicherungsstrategien**, bei denen ein bestehender Sicherungszusammenhang trotz einer (im Zeitablauf) veränderten Risikoposition nicht aufgelöst wird, sondern nur für das (Risiko-)Delta ein Neugeschäft kontrahiert wird. Die Absicherung einer (Risiko-)Spitze stellt eine auch für die bilanzielle Abbildung zulässige Strategie dar (IAS 39.BC214f.). 21

Bei Einsatz einer dynamischen Absicherung besteht allerdings kein unmittelbarer Bezug mehr zu einem Grundgeschäft (*hedged item*), da nur eine Delta-position abgesichert wird. Im Einzelfall wird daher eine Kombination des ursprünglichen (risikoverursachenden) Kassageschäfts – als allein zulässiges Grundgeschäft eines bilanziell zulässigen Sicherungszusammenhangs (Rz 22) – und bereits designierter derivativer Sicherungsgeschäfte als neues *hedged item* designiert.

⁴ Vgl. IFRIC, IFRIC Update July 2007.